

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der seit 01.08.2019 gültigen Fassung

Vorgeschlagene Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.10.2021

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

(3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 4,10 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,20 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von fünf Jahren erhält die Tagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 2,40 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von zehn Jahren von 2,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.

(4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich.

Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

(3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	1,95 €	2,35 €	4,30 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	1,95 €	2,55 €	4,50 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 Nds. KiTaG (Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kinderpfleger/in)	1,95 €	2,75 €	4,70 €
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 Nds. KiTaG (staatlich anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in)	1,95 €	2,95 €	4,90 €

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.

(4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr **2,50 €** pro Stunde und Kind gewährt.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich.

Eine Unterbrechung der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt ist, bleibt hiervon unberücksichtigt, soweit die Unterbrechung einen durchgehenden Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet.